

Artikelordnung

zur Einführung des Euro

**- Euro-Einführungsordnung -
(EEO)**

zum 01.01.2002

<u>Ziffer 1</u>	Richtlinien für die Förderung von Familien mit Kleinkindern sowie inkontinenter Personen	Seite 3
<u>Ziffer 2</u>	Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden	Seite 4
<u>Ziffer 3</u>	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtteilbücherei	Seite 5
<u>Ziffer 4</u>	Gebührenordnung für die Benutzung des städt. Freibades Rodheim	Seite 6
<u>Ziffer 5</u>	Gebührenfestsetzung für die Nutzung von Festplätzen	Seite 8
<u>Ziffer 6</u>	Kegelordnung für die vollautomatischen Kegelbahnen im Bürgerhaus Rosbach und Stadtteil Rodheim	Seite 9
<u>Ziffer 7</u>	Inkrafttreten	Seite 10

**Ziffer 1 Richtlinien für die Förderung von Familien mit
Kleinkindern sowie inkontinenter Personen
In der Fassung vom 08.12.1998**

1. Ziffer 2 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Die Zuwendung beträgt 75 % der auf dem Wohngrundstück anfallenden gewichtsbezogenen Restmüllgebühren, maximal jedoch € 6,65 je Monat und Person.

**Ziffer 2 Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen beim
Bau von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden
in der Fassung vom 26.02.1992**

1. Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als maximal € 1.278,23 je Objekt.

Ziffer 3 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtteilbücherei in der Fassung vom 23.01.1998

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Stadtteilbücherei Rosbach v.d. Höhe gelten folgende Gebühren:

1) Ausstellung eines Jahresausweises

Erwachsene	6,00 €
Kinder und Jugendliche	frei

2) Versäumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist sind, auch wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt, pro Medieneinheit 1,00 € zu entrichten.

2,00 € pro Medieneinheit für die 1. Schriftliche Mahnung + Porto

3,50 € pro Medieneinheit für die 2. Schriftliche Mahnung + Porto

6,00 € pro Medieneinheit für die 3. Schriftliche Mahnung + Porto

10,00 € pro Medieneinheit für die Abholung der Medieneinheit nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung

7,50 € für die Aufwendung einer Ersatzbeschaffung durch die Verwaltung, zuzüglich der Kosten für die Wiederbeschaffung.

Ziffer 4 Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen

Freibades Rodheim in der Fassung vom 25.03.1998

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Einzelkarten:

a) Erwachsene	1,80 €
b) Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,00 €
c) Kinder (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	0,50 €

2. Dutzendkarten:

a) Erwachsene	17,90 €
b) Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	10,20 €
c) Kinder (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	5,10 €

3. Dauerkarten:

a) Erwachsene	25,60 €
b) Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	15,30 €
c) Kinder (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	10,20 €

3. Sonstiges

❖ Verleihung von Schrankschlössern	1,00 €
❖ Pfand	2,50 €
❖ Warmduschen	0,50 €

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 2) Schulklassen haben unter Lehraufsicht pro Einzelkarte 0,26 € zu zahlen.
- 3) Schwerbehinderte (50 % und mehr) zahlen folgende Eintrittspreise:

Einzelkarte	1,00 €
Dutzendkarte	10,20 €
Dauerkarte	15,30 €

Die vorstehende Regelung wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Nutzung von Festplätzen (an der Adolf-Reichwein-Halle, am Wirrweg, Bolzplatz Nieder-Rosbach) durch sonstige Nutzer/Veranstalter wird wie folgt festgesetzt:

je Veranstaltungstag	255,65 €
je weiteren Nutzungstag	102,26 €
Kaution	766,94 €

Ziffer 6 Kegelordnung für die vollautomatischen Kegelbahnen im Bürgerhaus Rosbach v.d. Höhe und Stadtteil Rodheim v.d. Höhe

in der Fassung vom 01.03.1986

1. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) von Einzelkeglern bei Einwurf in den Automaten je 7 Minuten 0,50 €.
- b) Von Kegelclubs oder Kegelgesellschaften, die ab 19.00 Uhr oder 20.00 Uhr kegeln, mindestens 12,27 €.

Ziffer 7 Inkrafttreten

Diese Artikelordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Rosbach v.d. Höhe, den 28. November 2001

**Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d. Höhe**

(B r e c h t e l)
Bürgermeister
